

# **BGer 4A\_330/2013 vom 17. September 2013**

Bundesgericht, 2013-09-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_330\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_330_2013)

FR: TF 4A\_330/2013 du 17 septembre 2013

IT: TF 4A\_330/2013 del 17 settembre 2013

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Nach Art. 54 Abs. 1 BGG ergeht der Entscheid des Bundesgerichts in einer Amtssprache, in der Regel in jener des angefochtenen Entscheids. Wurde dieser in einer anderen Sprache redigiert, verwendet das Bundesgericht die von den Parteien gewählte Amtssprache. Der angefochtene Entscheid ist in englischer Sprache abgefasst. Da es sich dabei nicht um eine Amtssprache handelt, ergeht der Entscheid des Bundesgerichts praxisgemäss in der Sprache der Beschwerde.

### **E. 2**

Im Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ist die Beschwerde in Zivilsachen unter den Voraussetzungen der Art. 190-192 IPRG (SR 291) zulässig ( Art. 77 Abs. 1 lit. a BGG ).

#### **E. 2.1**

Der Sitz des Schiedsgerichts befindet sich vorliegend in Zürich. Die Parteien hatten im relevanten Zeitpunkt ihren Sitz ausserhalb der Schweiz. Da sie die Bestimmungen des 12. Kapitels des IPRG nicht schriftlich ausgeschlossen haben, gelangen diese zur Anwendung ( Art. 176 Abs. 1 und 2 IPRG ).

#### **E. 2.2**

Zulässig sind allein die Rügen, die in Art. 190 Abs. 2 IPRG abschliessend aufgezählt sind ( BGE 134 III 186 E. 5 S. 187; 128 III 50 E. 1a S. 53; 127 III 279 E. 1a S. 282). Nach Art. 77 Abs. 3 BGG prüft das Bundesgericht nur die Rügen, die in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden sind; dies entspricht der in Art. 106 Abs. 2 BGG für die Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht vorgesehenen Rügepflicht ( BGE 134 III 186 E. 5 S. 187 mit Hinweis). Appellatorische Kritik ist unzulässig ( BGE 134 III 565 E. 3.1 S. 567; 119 II 380 E. 3b S. 382).

#### **E. 2.3**

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den das Schiedsgericht festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann die Sachverhaltsfeststellung des Schiedsgerichts weder berichtigen noch ergänzen, selbst wenn diese offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (vgl. Art. 77 Abs. 2 BGG , der die Anwendbarkeit von Art. 97 BGG sowie Art. 105 Abs. 2 BGG ausschliesst). Allerdings kann das Bundesgericht die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Schiedsentscheids überprüfen, wenn gegenüber diesen Sachverhaltsfeststellungen zulässige Rügen im Sinne von Art. 190 Abs. 2 IPRG vorgebracht oder ausnahmsweise Noven berücksichtigt werden ( BGE 138 III 29 E. 2.2.1 S. 34; 134 III 565 E. 3.1 S. 567; 133 III 139 E. 5 S. 141; je mit Hinweisen). Wer sich auf eine Ausnahme von der Bindung des

Bundesgerichts an die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz beruft und den Sachverhalt gestützt darauf berichtigt oder ergänzt wissen will, hat mit Aktenhinweisen darzulegen, dass entsprechende Sachbehauptungen bereits im vorinstanzlichen Verfahren prozesskonform aufgestellt worden sind (vgl. BGE 115 II 484 E. 2a S. 486; 111 II 471 E. 1c S. 473; je mit Hinweisen).

### **E. 3**

Die Beschwerdeführerin wirft dem Schiedsgericht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor ( Art. 190 Abs. 2 lit. d IPRG ).

#### **E. 3.1**

Art. 190 Abs. 2 lit. d IPRG lässt die Anfechtung wegen der zwingenden Verfahrensregeln gemäss Art. 182 Abs. 3 IPRG zu. Danach muss das Schiedsgericht insbesondere den Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör wahren. Dieser entspricht im Wesentlichen dem in Art. 29 Abs. 2 BV gewährleisteten Verfassungsrecht ( BGE 130 III 35 E. 5 S. 37 f.; 128 III 234 E. 4b S. 243; 127 III 576 E. 2c S. 578 f.). Die Rechtsprechung leitet daraus insbesondere das Recht der Parteien ab, sich über alle für das Urteil wesentlichen Tatsachen zu äussern, ihren Rechtsstandpunkt zu vertreten, ihre entscheidungswesentlichen Sachvorbringen mit tauglichen sowie rechtzeitig und formrichtig offerierten Mitteln zu beweisen, sich an den Verhandlungen zu beteiligen und in die Akten Einsicht zu nehmen ( BGE 130 III 35 E. 5 S. 38; 127 III 576 E. 2c S. 578 f.; je mit Hinweisen). Dem entspricht eine Pflicht des Schiedsgerichts, die rechtserheblichen Vorbringen der Parteien tatsächlich zu hören und zu prüfen. Das bedeutet jedoch nicht, dass es sich ausdrücklich mit jedem Argument der Parteien auseinandersetzen muss ( BGE 133 III 235 E. 5.2 S. 248 f.; 121 III 331 E. 3b S. 333). Ein Anspruch auf Begründung des Entscheids ergibt sich aus dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs im Sinne von Art. 190 Abs. 2 lit. d IPRG nach ständiger Rechtsprechung nicht ( BGE 134 III 186 E. 6.1 S. 187 mit Hinweisen).

#### **E. 3.2**

Die Beschwerdeführerin führt aus, sie habe im Schiedsverfahren hinsichtlich der Höhe des Schadenersatzanspruchs vorgetragen, dass das Addendum, das einen Preis von 25 % des Aluminiumpreises gemäss Londoner Metallbörse vorsieht, nur einseitig von ihr selbst unterzeichnet worden sei; die Beschwerdegegnerin habe bewusst weder den Second Contract noch das Addendum unterzeichnet und habe hinsichtlich des im Addendum aufgeführten Preises auch nie anderweitig - z.B. durch entsprechende Rechnungsstellung - ihren diesbezüglichen Bindungswillen erklärt, weshalb eine Einigung auf einen Kaufpreis von 25 % des LME-Aluminiumpreises nie zustande gekommen sei. Zudem habe sie vorgebracht, aufgrund der gesetzlichen Vermutung nach Art. 16 Abs. 1 OR und gestützt auf Art. 8 ZGB trage die Beschwerdegegnerin die Beweislast für das Zustandekommen eines Konsenses hinsichtlich des Kaufpreises. Das Schiedsgericht habe im Partial Award die Frage der Gültigkeit des Addendum nicht geprüft und habe auch im Final Award das diesbezügliche Argument der Beschwerdeführerin unberücksichtigt gelassen, indem es weder erklärt habe, wann und wie ein Konsens hinsichtlich eines Preises von 25 % des LME-Aluminiumpreises zustande gekommen sein soll, noch weshalb es von der Beweislastverteilung gemäss Art. 8 ZGB und Art. 16 Abs. 1 OR abgewichen sei. Darin sei eine Gehörsverletzung zu erblicken.

#### **E. 3.3**

Der Vorwurf, das Schiedsgericht habe ihr Argument in Verletzung des Gehörsanspruchs unbeachtet gelassen, ist nicht gerechtfertigt. Der angefochtene Schiedsentscheid führt die Auffassung der Beschwerdeführerin, wonach sich die Parteien hinsichtlich des Addendums zum Second Contract - und damit über den darin aufgeführten Preis von 25 % des LME-Aluminiumpreises - nie geeinigt hätten, ausdrücklich auf. Das Schiedsgericht erachtete das Argument jedoch für nicht stichhaltig, wobei es seinen Entscheid auf zwei selbständige alternative Begründungen stützte: Zum einen habe die Beschwerdeführerin im bisherigen Verfahrensverlauf zumindest implizit die Ansicht vertreten, dass das Addendum das rechtliche Schicksal des Second Contract teile und in ihren Rechtsschriften vorgetragen, der Kaufpreis gemäss Second Contract betrage 25 % des LME-Aluminiumpreises, weshalb sie in diesem Verfahrensstadium nicht auf einmal das Gegenteil behaupten könne. Zum anderen sei das von der Beschwerdeführerin ins Feld geführte Argument der Ungültigkeit des Addendums ohnehin auch materiell unbegründet, nachdem aufgrund verschiedener Urkunden (so insbesondere der Korrespondenz zwischen den Parteien) und Zeugenaussagen festzustellen sei, dass sich die Parteien auf einen Kaufpreis von 25 % des Aluminiumpreises gemäss Londoner Metallbörse geeinigt hätten.

Entgegen dem, was die Beschwerdeführerin anzunehmen scheint, hat das Schiedsgericht die Bedeutung des Zustandekommens einer Einigung über den Kaufpreis für den Ausgang des Verfahrens daher keineswegs verkannt, sondern es hat das Vorbringen des fehlenden Konsenses angesichts des prozessualen Verhaltens der Beschwerdeführerin als unzulässig erachtet bzw. in Würdigung von Beweismitteln eine Einigung der Parteien auf 25 % des LME-Aluminiumpreises für den Fall festgestellt, dass das Argument dennoch zu berücksichtigen wäre. Inwiefern die Sanktionierung widersprüchlicher Prozessvorbringen ihren Gehörsanspruch verletzen soll, legt die Beschwerdeführerin nicht dar, vielmehr kritisiert sie lediglich in appellatorischer Weise die diesbezüglichen Feststellungen der Vorinstanz. Ebenso wenig vermag sie mit ihren Vorbringen aufzuzeigen, dass das Schiedsgericht einen übereinstimmenden Parteiwillen hinsichtlich des Kaufpreises in Verletzung des rechtlichen Gehörs festgestellt hätte. Soweit die Beschwerdeführerin dem Schiedsgericht vorwirft, es habe die Beweislast hinsichtlich der Gültigkeit des Addendums implizit ihr auferlegt, ohne zu begründen, weshalb es von den allgemeinen Beweislastregeln abgewichen sei, rügt sie eine unzureichende Begründung des angefochtenen Entscheids, womit sie keinen gesetzlich vorgesehenen Beschwerdegrund aufzeigt (vgl. BGE 134 III 186 E. 6.1 S. 187 f.; 127 III 576 E. 2b S. 577 f.; je mit Hinweisen).

Soweit die Beschwerdeführerin in ihrer weiteren Beschwerdebegründung gestützt auf Art. 8 ZGB und Art. 16 Abs. 1 OR vorträgt, entgegen der Ansicht des Schiedsgerichts sei die Beschwerdegegnerin hinsichtlich des Bindungswillens beweisbelastet gewesen, kritisiert sie lediglich in unzulässiger Weise den angefochtenen Entscheid, ohne jedoch einen Beschwerdegrund nach Art. 190 Abs. 2 IPRG geltend zu machen. Entsprechendes gilt für ihr Vorbringen, die vom Schiedsgericht gewürdigten Beweise liessen entgegen den Erwägungen des angefochtenen Entscheids nicht auf einen Konsens nach Art. 1 OR schliessen, da sich daraus keine Willenserklärung im Sinne eines nach aussen erkennbar gemachten Willens ergebe. Auch mit ihrem Vorwurf, die Frage der zeitlichen Gültigkeit des "market price adjustment" unter dem Titel "Validity of the Addendum" zu behandeln, sei "verquer", übt sie unzulässige inhaltliche Kritik am angefochtenen Schiedsentscheid. Die Beschwerdeführerin verkennt, dass sich die materiellrechtliche Überprüfung eines internationalen Schiedsentscheids durch das Bundesgericht auf die Frage beschränkt, ob der

Schiedsspruch mit dem Ordre public vereinbar ist ( BGE 121 III 331 E. 3a S. 333); eine Missachtung des Ordre public wird in der Beschwerde jedoch zu Recht nicht geltend gemacht.

#### **E. 4**

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Die Beschwerdegegnerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, da ihr aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist ( Art. 68 Abs. 1 BGG ). Damit wird ihr Gesuch um Sicherstellung allfälliger Parteikosten gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.